

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/529

Bärschwil; Landverkauf ab öffentlichem Strassenareal

1. Erwägungen

Mit dem seinerzeitigen Ausbau der Kantonsstrasse in Bärschwil wurde der nicht mehr betriebsnotwendige Splittsammler aufgehoben. Das Areal im Halte von 19 m² wurde der öffentlichen Strasse zugeschlagen.

Der angrenzende Grundeigentümer ersuchte den Staat Solothurn um Erwerb dieser Fläche zur Arrondierung seines Hausvorplatzes. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 500.00 pauschal vereinbart. Sämtliche Kosten (Geometer und Amtschreiberei) gehen zu Lasten der Kaufspartei.

Die Fläche ist entbehrlich. Der Verkauf wurde mit dem Kreisbauamt III, Dornach, abgesprochen. Mit dem Verkauf der Fläche wurde von Seiten des Kantons keinerlei Zusage bezüglich der Nutzung gemacht. Allfällige Vorhaben unterliegen der Genehmigung durch die örtliche Baukommission und der Zustimmung durch das Kreisbauamt III in Dornach.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verkauf von 19 m² ab öffentlichem Strassenareal zu GB Bärschwil Nr. 1398 zum Preis von pauschal Fr. 500.00 wird zugestimmt.
- 2.2 Sämtliche Geometer- und Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer gehen zu Lasten der Kaufspartei, Neuenschwander Walter.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kaufvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.4 Der Kaufpreis von Fr. 500.00 wird vom AVT zu Gunsten Konto 428000/A41399 in Rechnung gestellt. Die Gegenzeichnung seitens des Staates Solothurn erfolgt erst nach Eingang des Kaufpreises.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau hal/mr

Kreisbauamt III, Amthaus Postfach, 4143 Dornach

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach